



Wirtschaftsrecht

Übermittlung eines Telefaxes mit "blasser" Unterschrift

Muss der Übersender eines Schriftsatzes an das Gericht damit rechnen, dass bei dem am Gericht eingegangenen und sodann ausgedruckten Telefax seine Unterschrift nicht erscheint, weil diese bereits auf dem Originalschriftsatz wegen der blassen Schrift kaum sichtbar ist, liegt eine schuldhafte Fristversäumung im Sinne von § 233 Satz 1 ZPO vor. Eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher in diesem Fall nicht möglich.

Beschluss des BGH vom 31.01.2019

III ZB 88/18

WM 2019, 723

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Steuerrückstände rechtfertigen Gewerbeuntersagung

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen können erhebliche Betriebssteuerrückstände und die wiederholte Nichtabgabe bzw. verspätete Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen zu Betriebssteuern die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden entfallen lassen und zu einer Gewerbeuntersagung führen.

Urteil des VG Gelsenkirchen vom 18.12.2018

7 K 4859/18

jurisPR-SteuerR 16/2019 Anm. 6

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Kommanditgesellschaft: Vertretungsbefugnis bei einer "Einheitsgesellschaft"

Ist eine Kommanditgesellschaft (KG) zugleich einzige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH (sog. Einheitsgesellschaft), stellt sich die Frage, wer die KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH vertritt. Sofern in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wurde, wird die KG in der Gesellschafterversammlung durch deren Geschäftsführer vertreten. Einer Beteiligung der Kommanditisten (hier bei der Geschäftsführerbestellung bei der Komplementär-GmbH) bedarf es daher nicht.

Beschluss des KG Berlin vom 21.12.2018

22 W 84/18

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Einstweilige Verfügung: Schnelles Tätigwerden gefordert

Bei einem Wettbewerbsverstoß wird die für die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Diese Vermutung ist in der Regel widerlegt, wenn der Antragsteller trotz Kenntnis des Rechtsverstoßes längere Zeit untätig bleibt.

Begehrt ein Rechteinhaber von einem Internet-Access-Provider im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die Sperrung einer Domain, ist die Dringlichkeit nicht mehr gegeben, wenn dem Rechteinhaber die rechtsverletzenden Internetdienste als solche bereits seit mehr als einem Monat bekannt sind. Dass die Rechtsverletzung weiterhin fort dauert, ist dabei unerheblich.

Urteil des LG München I vom 22.02.2019

37 O 18232/18

JurPC Web-Dok. 56/2019

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Richtlinienentwurf für grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

Die Vertreter von EU-Rat und EU-Parlament haben sich auf einen Kompromisstext zum Entwurf zur Änderung der Richtlinie bezüglich grenzüberschreitender Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen geeinigt. Die Richtlinie soll innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Künftig haben AG, KGaA und GmbH die Möglichkeit, grenzüberschreitend ihren Satzungssitz zu verlegen und sich dabei in eine Rechtsform des Aufnahmemitgliedstaates umzuwandeln (grenzüberschreitende Umwandlung) oder eine grenzüberschreitende Abspaltung vorzunehmen. Die bisherigen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden ergänzt und modifiziert. Der Kompromissvorschlag bedarf noch der formalen Zustimmung der Gremien und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Rechtsformwechsel: Ausscheiden der GmbH

Die Umwandlungsvorschriften verlangen bei einem Rechtsformwechsel eine Gesellschafteridentität. Dies bedeutet, dass grundsätzlich sowohl der Komplementär als auch alle Kommanditisten bei der Umwandlung einer GmbH & Co. KG in eine GmbH Gesellschafter werden müssen. Zweck dieser Regelung ist der Schutz der bisherigen Gesellschafter.

Das Kammergericht Berlin (KG) hat jedoch hiervon eine Ausnahme zugelassen, und zwar wenn alle Gesellschafter diesem Ausscheiden zustimmen. Dann ist nämlich der Schutzzweck erreicht. Da außerdem die Komplementär-GmbH in der Regel keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt, entfällt deren Bedeutung mit dem Ende der KG (Beschluss vom 19. Dezember 2018, Az.: 22 W 85/18).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Gesellschaftsanteile zur Kapitalerhöhung

Geschäftsanteile an einer Gesellschaft können im Rahmen einer Sacheinlage zur Kapitalerhöhung eingebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Anteile eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens handelt, so das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) in seinem Beschluss vom 30.08.2018.

In dem zugrunde liegenden Fall wollten die Aktionäre zur Kapitalerhöhung der A-AG ihre Geschäftsanteile an der T-AG einbringen. In dieser T-AG war wiederum auch die A-AG Mehrheitsgesellschafterin. Die OLG-Richter sehen in dieser Mehrheitsbeteiligung keinen Grund, die Einbringung abzulehnen. Entscheidend ist, dass der A-AG tatsächlich ein Vermögenswert zufließt. Die Sacheinlage ist dagegen abzulehnen, wenn die T-AG ihrerseits an der A-AG beteiligt gewesen wäre (Az.: 2 W 260/18).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Arbeitsrecht

Kein Mindestlohn für Praktikanten

Ein Praktikant hat keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn er das Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leistet und es eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Der Anspruch besteht auch nicht bei einer Unterbrechung des Praktikums durch Krankheits- und Urlaubstage, wenn zwischen den einzelnen Abschnitten ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die Höchstdauer von drei Monaten insgesamt nicht überschritten wird.

Urteil des BAG vom 30.01.2019

5 AZR 556/17

ArbuR 2019, 146

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Altersdiskriminierung in Stellenausschreibung (Tätigkeit in "einem jungen Team")

Die Formulierung in einer mit "Du" und "Dich" formulierten Stellenausschreibung, wonach den Bewerbenden eine Tätigkeit in einem professionellen Umfeld "mit einem jungen dynamischen Team" geboten wird, kann nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg eine Diskriminierung wegen des Alters eines Stellenbewerbers darstellen.

Eine Diskriminierung und damit ein Schadensersatzanspruch eines abgelehnten Bewerbers können allerdings im Einzelfall dadurch entfallen, dass die ausgeschriebene Stelle bereits vor Eingang der Bewerbung besetzt und das Auswahlverfahren somit bereits beendet war.

Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2018

26 Sa 681/18

NZA-RR 2019, 139

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Nachträgliche Beteiligung des Betriebsrats nach personeller Einzelmaßnahme

Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG hat der Arbeitgeber den Betriebsrat "vor" der Einstellung zu unterrichten und die Zustimmung zu der "geplanten" Einstellung einzuholen. Nach dem Zweck des Mitbestimmungsrechts ist es grundsätzlich erforderlich, dass die Beteiligung des Betriebsrats zu einer Zeit erfolgt, zu der noch keine abschließende und endgültige Entscheidung getroffen worden ist oder doch eine solche noch ohne Schwierigkeiten revidiert werden kann.

Eine erst nach Aufnahme der tatsächlichen Beschäftigung im Betrieb erfolgte Unterrichtung des Betriebsrats ist nicht fristgerecht und damit nicht ordnungsgemäß. In

diesem Fall ist auch § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG nicht anwendbar, nach dem die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Betriebsrat dem Arbeitgeber die Verweigerung seiner Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach Unterrichtung durch den Arbeitgeber schriftlich mitteilt.

Beschluss des BAG vom 21.11.2018

7 ABR 16/17

BB 2019, 947

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Online- und Datenschutzrecht

Influencer muss Werbung kenntlich machen

Sogenannte Influencer gewinnen für das Marketing insbesondere bei Herstellern von Mode- oder Lifestyle-Produkten immer mehr an Bedeutung. Dementsprechend geraten sie auch in den Focus von Wettbewerbshütern und Gerichten. Diese tendieren überwiegend zu der Auffassung, dass Influencer ihre vor allem über Instagram und YouTube verbreiteten Werbebotschaften auch als solche kennzeichnen müssen.

So beanstandete auch das Oberlandesgericht Braunschweig den Internetauftritt einer Influencerin in dem sozialen Netzwerk Instagram als verschleierte Werbung, die als unlauter zu unterlassen ist. Die verurteilte Influencerin wies auf die Hersteller von ihr genutzter Produkte (insbesondere Kleidung) hin, indem sie einen Link auf die Onlineshops der Herstellerunternehmen setzte. Das Gericht sah darin ein unzulässiges Verhalten zur Förderung fremden Wettbewerbs und damit eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

Beschluss des OLG Braunschweig vom 08.01.2019

2 U 89/18

GRURPrax 2019, 191

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Auskunftsanspruch eines Arbeitnehmers nach der DSGVO

Eine "betroffene Person" gemäß Art. 15 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob er betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Diese Vorschrift gilt nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Stuttgart auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.

Der Anspruch eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf Auskunftserteilung auf personenbezogene Leistungs- und Verhaltensdaten kann jedoch im Einzelfall durch überwiegende berechnete Interessen Dritter (insbesondere des Arbeitgebers) an einer Geheimhaltung der Daten beschränkt sein. Ob diese Interessen einer Auskunftserteilung entgegenstehen, ist durch eine Interessenabwägung im konkreten Einzelfall zu klären.

Urteil des LAG Stuttgart vom 20.12.2018

17 Sa 11/18

jurisPR-ITR 9/2019 Anm. 4

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Miet- und Immobilienrecht

Wirksamkeit der Vermieterkündigung eines langfristigen Gewerbemietvertrags

Der Vermieter von Gewerberäumen und ein wirtschaftlicher Verein, dem gemäß § 22 BGB Rechtsfähigkeit erteilt wurde, schlossen im Jahr 2014 einen bis 2019 befristeten Mietvertrag. Der Verein wurde grundsätzlich durch drei Geschäftsführer vertreten. Im Jahr 2017 machte der Vermieter geltend, der Mietvertrag und ein später vereinbarter Nachtrag sei nur von zwei der drei Geschäftsführer unterzeichnet worden, obwohl im Rubrum des Vertrags alle drei Geschäftsführer aufgeführt waren. Dies stelle einen Verstoß gegen die bei langfristigen Mietverträgen zwingende Schriftform dar und erlaube die vorzeitige Kündigung des Vertrags.

Das Oberlandesgericht Rostock, das über die Rechtmäßigkeit der vom Vermieter ausgesprochenen vorzeitigen Kündigung zu entscheiden hatte, gab dem Mieter Recht. Bei einer fest vereinbarten Mietzeit steht dem beklagten Vermieter kein Recht zur ordentlichen Kündigung zu. Dass der Mietvertrag und der Nachtrag lediglich von zwei der drei Geschäftsführer des Mieters unterzeichnet wurden, stand hier der Einhaltung der Schriftform nicht entgegen.

Beschluss des OLG Rostock vom 12.07.2018

3 U 23/18

JURIS online

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Steuerrecht

Vorsteuerabzug: Billigkeitserlass bei fehlerhaften Rechnungen

Nach § 163 Satz 1 AO (Abgabenordnung) können vom Finanzamt Steuern niedriger festgesetzt werden und einzelne die Steuer erhöhende Besteuerungsgrundlagen unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls aus sachlichen oder aus persönlichen Gründen unbillig wäre.

Einen solchen Fall nahm der Bundesfinanzhof an, wenn sich zwei Unternehmer ausgehend von den zivilrechtlichen Vereinbarungen aufgrund eines gemeinsamen Irrtums über die zutreffende steuerrechtliche Beurteilung einer höchstrichterlichen noch nicht geklärten Streitfrage ohne Missbrauchs- oder Hinterziehungsabsicht gegenseitig Rechnungen mit unzutreffendem Steuerausweis erteilen und aufgrund der Versteuerung der jeweils zu Unrecht gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt.

Urteil des BFH vom 27.09.2018

V R 32/16

DB 2019, 282

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung des Mietzinses für einen Messestand

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden u.a. bei der Ermittlung der Gewerbesteuer folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind: Ein Viertel der Summe aus einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen (§ 8 Nr. 1d GewStG) und ein Viertel der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen (§ 8 Nr. 1e GewStG).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Mietzinsen für einen Messestand, die ein produzierendes Unternehmen für eine alle drei Jahre stattfindende Messe aufwendet, nicht der Hinzurechnung nach § 8 GewStG unterliegen.

Urteil des FG Düsseldorf vom 29.01.2019

10 K 2717/17

Datenschutzrecht

Abmahnung bei Datenschutzverstoß

Die Frage, ob Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) von Mitbewerbern abgemahnt werden können, beschäftigt weiterhin die Rechtsprechung. Aktuell hat das Landgericht (LG) Magdeburg am 18. Januar 2019 entschieden, dass ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch nicht geltend gemacht werden kann. In dem zugrunde liegenden Fall ging es um den Vertrieb von Medikamenten eines Apothekers im Internet. Die Magdeburger Richter haben einen Unterlassungsanspruch verneint, da die DSGVO einem Mitbewerber einen solchen Anspruch nicht zugesteht und ein Rückgriff auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht zulässig ist. Die DSGVO enthalte eine abschließende Regelung, sodass eine Klageberechtigung über das Wettbewerbsrecht ausscheide.

Fazit: Das Thema DSGVO-Abmahnung ist in der Rechtsprechung angekommen, aber weiterhin umstritten. Während auch das LG Bochum einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch verneint hat, haben das OLG Hamburg und das LG Würzburg dem Konkurrenten diesen zugestanden. Es ist zu hoffen, dass das aktuell diskutierte Anti-Abmahnengesetz Klarheit bringt und etwa konkret festlegt, dass Datenschutzverstöße nicht abgemahnt werden können.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Anfragen zu Datenschutzauskunft

Aus Wirtschaftskreisen wird berichtet, dass Personen bei Autohäusern anrufen und im Namen der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die DUH bestreitet, dass diese Anrufe in ihrem Namen erfolgen.

Diesen oder ähnlichen telefonischen Auskunftsverlangen sollte nicht nachgegeben werden. Vielmehr sollte ein schriftlicher Antrag auf Auskunft verlangt werden.

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Veranstaltung

Ein Jahr DSGVO - wo stehen wir?

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie hat die Unternehmen stark gefordert und wird sie auch weiterhin in Anspruch nehmen. Viele Betriebe haben sicherlich noch nicht alle Umsetzungsarbeiten endgültig abgeschlossen, denn viele Fragen sind noch nicht abschließend geklärt.

Ein Jahr DSGVO: Wie ist das Stimmungsbild? Wie lief die Umsetzung in den Betrieben und wo sind die größten Herausforderungen? Was sind die häufigsten Fragen aus der Praxis? Wir wollen eine erste Bilanz ziehen und dabei Unternehmensvertreter sowie den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz zu Wort kommen lassen.

Die Informationsveranstaltung ist kostenfrei. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung, die Sie online über unsere Internetseite www.ihk-trier.de vornehmen können. Geben Sie dazu im Suchfeld das Stichwort V19390 ein.

Beginn: 6. Juni 2019 um 17:00 Uhr im Tagungszentrum der IHK Trier

Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: www.ihk-trier.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.
[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)